

denselben in einer Weise, daß wir wohl annehmen dürfen, daß Sie ein Bekannter dieses Bundes sind. Wenn wir nun auch unterstellen können, daß Sie den in unserm Börsenblatt Nr. 49 erschienenen Artikel gegen diesen Geheimbund gelesen haben, so wiederholen wir Ihnen doch daraus die treffenden Worte, daß es eine Dreistigkeit ohne Gleichen sei, anständigen Geschäftsleuten den Beitritt zu einem derartigen Geheimbund mit einer so seltsamen Handlungsweise zuzumuten!

In diesem Artikel ist noch manch weiteres Beherzigenswertes gesagt, das wir Ihrer Beachtung ebenfalls empfehlen.

Ihre höhnischen und beleidigenden Worte richten Sie nur an Herrn Limbarth, während wir anderen Wiesbadener Buchhandlungen auch damit beglückt werden möchten. Diese Angriffe auf Herrn Limbarth allein sind umso verwerflicher, als Sie bei den Nachforschungen, die Sie hier angestellt haben, leicht hätten erfahren können, daß Herr Limbarth im öffentlichen Leben stets seine ganze und volle Kraft eingesetzt hat, um alle Hindernisse zu bekämpfen und zu beseitigen, welche der freien Entwicklung gewerblicher und industrieller Zustände im Wege standen. Herr Limbarth hat unter dem Panier des Fortschrittes, sowohl auf politischem, wie auf religiösem Gebiet, schon zu einer Zeit tapfer und unerschrocken gekämpft, als Ihr Herr Geh. Dozent Professor Kürschner noch gar nicht am Leben war. Einem solchen verdienten Manne, neben anderen Liebenswürdigen, Beschuldigungen der Engherzigkeit und des Konkurrenzmeides ins Gesicht zu schleudern, finden wir — die anderen Wiesbadener Kollegen und seine vielen Freunde im Buchhandel — im höchsten Grade unwürdig.

Fahren Sie nur ruhig weiter fort, Ihre beleidigenden Redensarten uns zu offenbaren! Es ist dies der beste Weg, dem Buchhandel zur Kenntnis zu bringen, was er von Ihnen zu erwarten hat und welche Stellung er gegen Sie nehmen muß.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand

des Wiesbadener Buchhändler-Vereins.

Im Zeichen des Krebses.

Vgl. Börsenblatt Nr. 58, 62.

III.

Audiatur et altera pars!

Antwort auf die »lauten Stoßseufzer eines alten Sortimenters«.

Der Herr Verfasser der »Stoßseufzer« mag gewiß manchen berechtigten Verdruß empfinden — immerhin dürfte er mit höchstens tausend Verlegern zu arbeiten haben, während viele Verleger mit zwei- bis dreitausend Sortimentern abrechnen müssen. Glaube er es dem Schreiber dieser Zeilen, der es sich nicht verdrießen läßt, häufig die Remittenden in eigener Person abzustreichen — der Verleger hat auch sein Kreuz!

Es sei davon abgesehen, daß häufig die Transportangaben um 5 oder 10 % differieren und der Verleger regelmäßig eine Spezifikation senden muß, obwohl er in 45 von 50 Fällen im Recht bleibt. Es sei vielmehr unmittelbar auf die »Stoßseufzer« eingegangen und zunächst bemerkt, daß eine Normal-Remittendenfaktur meines Erachtens zu den Unmöglichkeiten gehört. Schon deswegen, weil die Verlagsbetriebe, in buchhändlerisch-technischer wie auch in litterarischer Hinsicht, allzu verschieden geartet sind, als daß bei der Einrichtung der Remittendenfakturen alles über einen Kamm geschoren werden könnte. Was ist der Erfolg der dem Börsenblatt beigegebenen einheitlichen Verlangzetteln? Nach den genauen Beobachtungen und wirklichen Erfahrungen des Schreibers benutzen diese gewiß praktische Einrichtung regelmäßig nur drei bis höchstens fünf Prozent aller Sortimentern! — Die Vereinheitlichung der Remittendenfakturen brächte sichere Mißstände (namentlich für die Verleger) bei recht zweifelhaften Vorteilen (auch für die Sortimentern).

Die unlegbar praktische Einrichtung, bei der Engelhorn'schen Romanbibliothek nur die summarische Angabe von Remittenden und Disponenten zu verlangen, ist bei anderen Sammlungen, wie z. B. Hartleb'schem Gemisch-technischer Bibliothek, den Weberschen Katechismen, Kürschner's Rational-Literatur, der Götschen'schen Sammlung, ein Ding der Unmöglichkeit.

Nun zu den Schutzhüllen! Damit der Sortimenter sie ja nicht vergesse, hat der Schreiber bei den seinigen stets die genaue Titel- und Verlagsangabe aufgeklebt, ferner sie auf den Versandfakturen verzeichnet; er hat auch die Kosten nicht gescheut, sowohl die Schutzhüllen als auch die Bitte um sorgfältige Verpackung auf seinen Remittendenfakturen durch Rotdruck hervorzuheben. Daß eines der remittierten Verlagswerke in einer fremden Hülle steckt, kommt selten vor; weit häufiger ist das Buch überhaupt der Hülle beraubt. Auch das dürften die meisten Verleger mit Resignation hinnehmen, wenn nicht — zumeist in solchen Fällen — die Bei-

schlüsse häufig in einer Weise verpackt wären, die aller Beschreibung spottet. Gebundene, des Umschlages und der Schutzhülle beraubte Bücher in einigen Zeitungsbogen oder in einer dünnen, beim Transport aufgesprungenen Pappe! Natürlich kommt dies vorwiegend — aber nicht »nur« — bei kleineren Firmen vor, die nicht selten ihr »Soll« durch Remittenden und Disponenten ausgleichen, den Verleger aber durch einige ruinierte Einbände oder fehlende Schutzhüllen schadlos halten. Der Buchbinder ist der tertius gaudens!

B.

H.

Antwort auf die »Nancen-Frage«

in Nr. 62 d. Bl.

Der in dem mitgeteilten Falle befragte Sachverständige kann sein Gutachten unmöglich auf Grund einer Kenntnis des Leipziger Einholungs-Verkehrs, wie er sich im Laufe des letzten Menschenalters nach und nach entwickelt hat, abgegeben haben. — Es kann nicht zugegeben werden, daß ein empfohlenes Paket in dem Augenblick als an den Kommissionär des Sortimenters übergeben gilt, an dem es beim Kommissionär des Verlegers in das Fach des Sortimenters-Kommissionärs gelegt wurde. — Dieses Hineinlegen schon läßt sich gar nicht beweisen, sondern kann nur als wahrscheinlich angenommen werden. Der Auslieferer kann richtig ausgeliefert und ausgelegt haben; aber schon beim Packen kann durch die Packer ein Fehler gemacht, ebenso kann es irrtümlich in ein falsches Fach gelegt worden sein. Andererseits kann der Einholer das Paket verloren haben; es kann auch beim Sortimenters-Kommissionär verlegt und verpackt worden sein, so daß sein Fehlen noch kein Beweis ist, daß ein Verschulden des Verlegers-Kommissionärs vorliegt. Alle die mancherlei Umstände, die das Verschwinden eines zum »Ausfahren« bestimmten Pakets veranlassen können, können die gleiche Folge bei einem »empfohlenen« haben, und ein Nachweis, wen die Schuld trifft, ist in beiden Fällen gewöhnlich nicht zu führen.

Deshalb hat bei Firmen, die der Verkehrsordnung unterworfen sind, auch bei empfohlenen Paketen in solchen Fällen das in § 20 für verloren gegangene Pakete festgesetzte Verfahren zur Anwendung zu kommen, das sich allgemein so gut bewährt hat, daß die allseitige Handhabung wenigstens dieser Bestimmung aufs dringendste zu wünschen wäre, denn sie liegt im allgemeinen Interesse. Wird sie aber verweigert, so dürfte nichts übrig bleiben, als auf den vor Erlass der Verkehrsordnung allgemein anerkannten Standpunkt zurückzukehren, der am besten ausgedrückt ist in Schürmann's »Nancen des deutschen Buchhandels«, 2. Aufl. 1881, wo es nach einem ausführlichen, die Sache ganz klarstellenden geschichtlichen Rückblick S. 173 heißt:

»Da die Kommissionäre unter den Wirkungen des Massenverkehrs über die gegenseitig verabsorgten Weischlüsse anerkannter Weise nicht quittieren können, so bleiben sie bei etwaigen Verlusten zunächst außer Rede. Zwischen Absender und Adressat entscheidet aber der Umstand, ob der betreffende Weischluß im Versendungsbuch des Adressaten-Kommissionärs verzeichnet ist oder nicht. Findet er sich nicht darin verzeichnet, so trifft der Verlust den Absender, nicht dessen Kommissionär. Findet er sich darin verzeichnet, so spielt die Erbschaftsfrage nicht mehr zwischen Absender und Adressat, sondern zwischen dem Adressaten und dessen Kommissionär, und die Vermutung spricht dafür, daß Letzterer den Verlust verschuldet.«

Auch die Meinung des Sachverständigen, der Sortimenters-Kommissionär sei verpflichtet, noch am gleichen Tage vom Verlegers-Kommissionär Auskunft darüber zu erbitten, weshalb ein empfohlenes Paket nicht geliefert sei, ist unter den heutigen Umständen nicht mehr zutreffend. Der Einholungsverkehr hat einen so gewaltigen Umfang angenommen, daß die Ausgabe der Pakete, obgleich die dazu bestimmten Packer in dringenden Zeiten über Mittag durcharbeiten, doch nicht vor drei Uhr beginnen kann, und daß die mit dem Zusammenholen beauftragten Leute trotz ihrer bedeutenden Anzahl und ihrer großen Leistungsfähigkeit gewöhnlich so spät nach Hause kommen, daß die im übrigen schon zum Schließen fertigen Ballen nur noch auf die Beifügung der empfohlenen Pakete warten, um kurz vor Thorschluß dem auch schon ungeduldig hartenden Kollwagen der abholenden Spediteure übergeben werden zu können. Wollte der Kommissionär das Schließen noch länger aufhalten, um erst nochmals Erkundigungen nach fehlenden Weischlüssen einzuziehen, so käme der ganze Ballen zu spät zur Bahn, womit dem Kommittenten doch sicherlich kein Dienst erwiesen wäre. Es muß dann eben angenommen werden, daß für das Fehlen der nicht mitgelommenen Pakete irgend ein triftiger Grund vorhanden ist, und namentlich bei auswärtigen Verlegern liegt die Vermutung sehr nahe und trifft in den meisten Fällen zu, daß das Verlangte auf Lager fehlt.

R. W.